

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Nachtrag vom 17. Dezember 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, entsprechen die höchstens zulässigen jährlichen Kosten für Tagestaxen nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG:

- a. *(geändert)* bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten:
- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. <i>(neu)</i> Pflegeheim | 370 Prozent, |
| 2. <i>(neu)</i> Spital | 500 Prozent, |
| 3. <i>(neu)</i> Behindertenwohnheim | 250 Prozent; |

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Netto-Steuerwert angerechnet.

² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Steuerwert (100 Prozent) angerechnet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Peter Wälti
Der Ratssekretär: Beat Hug